

Sportclub Swiss Life

STATUTEN

*Bewegte
Menschen
bewegen mehr!*

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation	6
4. Finanzielles	10
5. Auflösung des Vereins	11
6. Schlussbestimmungen	11

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Sportclub Swiss Life (nachfolgend kurz Sportclub genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Sportclub ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sportclub bezweckt:

- a) die Ausübung aller von der Generalversammlung zugelassenen Sportarten durch seine Mitglieder,
- b) die Förderung und Pflege eines guten Einvernehmens und gesunden Sportsgeistes,
- c) die Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen.

Art. 4

Der Sportclub ist nach Sportarten in Sektionen, Angebote und Specials (einmalige Durchführung, Challenge, Event) unterteilt und gehört in seiner Gesamtheit dem Schweizerischen Firmensportverband (SFS) als Mitglied an. Er kann sich weiteren sportlichen Vereinigungen anschliessen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Sportclub unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- a) **Mitarbeitende**
Festangestellte sowie befristet angestellte Mitarbeitende der Swiss Life Gruppe (jeweils ab Eintrittsdatum), pensionierte Mitarbeitende der Swiss Life Gruppe sowie Mitarbeitende von Generalagenturen (nachfolgend gesamthaft «Firma» genannt), die eine oder mehrere der gemäss Art. 3a) zugelassenen Sportarten aktiv ausüben.
- b) **Junioren**
Festangestellte sowie befristet angestellte Mitarbeitende oder Auszubildende, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- c) **Familienmitglieder**
Ehepartner oder Lebenspartner des/der Mitarbeiter/in sowie deren Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- d) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des engeren Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sportclub oder um den Firmensport in besonderem Masse verdient gemacht haben.
Vorstandsmitglieder und/oder Sektionspräsidenten/innen, welche 10 Jahre und mehr für den Sportclub im Amt waren, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

e) **Externe Mitglieder**

1. Mitarbeitende externer Firmen, welche mehrheitlich für Swiss Life arbeiten können dem Sportclub als externe Mitglieder beitreten.
2. Personen können auf Antrag als Mitglieder zugelassen werden, falls dies den Interessen des Sportclubs bzw. den Sektionen zugutekommt. Dies ist insbesondere der Fall bei:
 - Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs bei Mannschaftssportarten,
 - Ausübung einer wichtigen Funktion innerhalb einer Sektion.

Der Entscheid über die Aufnahme eines externen Mitgliedes bzw. Ablehnung eines Antrags gem. Art. 5 e) Ziff. 2. wird von der Sektionspräsidentin/vom Sektionspräsidenten zusammen mit dem engeren Vorstand gefällt. Der engere Vorstand kann Richtlinien erlassen, welche die Voraussetzungen für Aufnahmen unter Wahrung der Interessen des Sportclubs regeln.

Externe Mitglieder gemäss dieser Ziff. 2 sind berechtigt, die angebotenen Sektionssportarten auszuüben. Die Nutzung des Inhouse-Fitness sowie der Angebote und Specials sind den Mitgliedern gemäss Art. 5 a)-d) sowie Art. 5 e) Ziff. 1 vorbehalten.

f) **Passivmitglieder**

Mitglieder, welche sportlich nicht mehr aktiv sind, dem Sportclub aber als Förderer/Förderin noch verbunden sind. Passivmitglieder sind nicht berechtigt, Sportarten (Sektionssportarten, Inhouse-Fitness, Angebote und Specials) auszuüben.

Art. 6

Die Aufnahme in den Sportclub erfolgt durch Beschluss des engeren Vorstandes gestützt auf eine an ihn gerichtete schriftliche Beitrittserklärung.

Die Statuten sind auf der Website des Sportclubs aufgeschaltet. Neumitglieder werden auf diese hingewiesen.

Informationen über laufende Aktivitäten werden per E-Mail versendet oder auf der Website des Sportclubs aufgeschaltet (<http://sportclub.swisslife.ch>).

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Sportclub. Der Austritt ist dem Sekretariat des Sportclubs schriftlich bis am 30. November des jeweiligen Jahres mitzuteilen,
- durch Austritt aus den Diensten der Firma bzw. Aufgabe der mehrheitlichen Tätigkeit für Swiss Life,
- bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Sportclub,
- durch Ausschluss,
- durch Todesfall.

Ein Mitglied des Sportclubs wird ausgeschlossen bei

- schwerwiegenden Verletzungen der Statuten,
- unwürdigem, das Ansehen des Sportclubs oder der Firma schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen gegenüber dem Sportclub oder der Firma.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des engeren Vorstandes durch die Generalversammlung. Für einen Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei groben Verfehlungen eines Mitgliedes kann der engere Vorstand die sofortige Suspension des Fehlbaren bis zur nächsten Generalversammlung beschliessen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt auch die Mitgliedschaft seiner Angehörigen.

Das Ausscheiden aus dem Sportclub befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge.

Art. 8

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der gemäss Art. 7 suspendierten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimm- und Wahlrecht der externen Mitglieder gemäss Art. 5 e) Ziff. 2 beschränkt sich auf die Belange der betreffenden Sektion.

Art. 9

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese Beiträge können für die verschiedenen Mitgliederkategorien in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Bei unterjährigem Eintritt ist der gesamte jährliche Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitarbeitenden und Junioren / Juniorinnen wird der Jahresbeitrag falls möglich vom Februar-Lohn (bzw. bei unterjährigem Eintritt vom auf den Eintritt folgenden Monatslohn) abgezogen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Familienmitglieder wird dem/der Mitarbeitenden vom Februar-Lohn (bzw. bei unterjährigem Eintritt vom auf den Eintritt folgenden Monatslohn) abgezogen.

Mitgliedern, welche keinen Lohn von Swiss Life beziehen, wird der Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

Der Jahresbeitrag ist auch bei Krankheit, Unfall usw. eines Mitgliedes geschuldet; bereits bezahlte Jahresbeiträge können in diesen Fällen nicht zurückgefordert werden.

Art. 10

Die Verwendung der Studio-Software SportsNow ist für alle Mitglieder obligatorisch. Neumitglieder müssen sich registrieren. Angebote müssen über das SportsNow gebucht werden und das Check-in für die Nutzung des Kraftsport-Raumes ist über SportsNow vorzunehmen.

3. Organisation

Art. 11

Die Organe des Sportclubs sind:

- die Generalversammlung
- der Gesamtvorstand
- der engere Vorstand
- die Sektionen
- die Rechnungsrevisoren/innen

Die Generalversammlung

Art. 12

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Sportclubs.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich – in der Regel im ersten Kalenderquartal – statt und wird vom engeren Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- auf Beschluss des engeren Vorstandes,
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 5 a) – c) dies in einem schriftlichen Begehren an den engeren Vorstand unter Anführung des Zweckes verlangt,
- auf Begehren der Revisoren/innen.

Art. 13

Eine Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und von Ort und Zeit schriftlich anzuzeigen.

Die Einladung zur Generalversammlung (inkl. Traktanden, Abstimmungsergebnis E-Voting, Jahresrechnung und Budget) erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Frist per E-Mail.

Mitglieder, welche keine E-Mail-Adresse besitzen, erhalten die Unterlagen auf dem Postweg.

Vorschläge, die ein Mitglied der Generalversammlung unterbreiten will, sind dem engeren Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt – vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten – durch das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Für die Annahme von Statutenänderungen ist Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Die Präsidentin/der Präsident oder sein/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz.

Über die Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches an der folgenden Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 16

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Genehmigung der Sportarten (einschliesslich Entscheid über die Führung einer Sportart als Sektionssport)
- Wahl des Gesamtvorstandes und dessen Präsidenten/in, der Sektionspräsidenten/innen sowie der Rechnungsrevisoren/innen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins.

Art.17

Generalversammlungen können physisch am Tagungsort, mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder in gemischter Form durchgeführt werden. Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel gilt als Anwesenheit.

Werden Generalversammlungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln oder in gemischter Form durchgeführt, können die Mitglieder ihre Rechte (insb. Wahl- und Abstimmungsrechte) auf elektronischem Weg oder, falls dies nicht möglich ist, auf dem Korrespondenzweg ausüben. Der engere Vorstand regelt im Rahmen seiner Kompetenz das entsprechende Vorgehen.

Der Gesamtvorstand

Art. 18

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem engeren Vorstand und
- den Sektionspräsidenten/innen.

Der engere Vorstand

Art. 19

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- dem Finanzchef / der Finanzchefin
- 2 bis 4 Projektleiter/innen

Der engere Vorstand wird – mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, der/die von HR eingesetzt wird – von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Wählbar in den engeren Vorstand sind Mitarbeitende gemäss Art. 5 a).

Der engere Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Sportclubs, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Sportclub nach aussen. Der engere Vorstand entscheidet auch über die Führung von Sportarten als Sektionssportarten. Zudem fallen ihm die ihm in diesen Statuten eingeräumten Kompetenzen zu. Schliesslich ist der engere Vorstand zuständig für alle Geschäfte des Sportclubs, die nach Gesetz und Statuten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen oder ihrer Natur nach nur Sache der Sektionen sein können.

Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in hat, zusammen mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes, in der Regel mit dem/der Geschäftsführer/in, die Kompetenz, für den Sportclub rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Der engere Vorstand steht den Sektionspräsidenten/innen beratend und unterstützend zur Seite und überwacht die Aktivitäten der einzelnen Sektionen.

Art. 20

Der Gesamtvorstand und der engere Vorstand werden vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist beim Gesamtvorstand die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, beim engeren Vorstand von mindestens drei seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist die Zustimmung aller Mitglieder des entsprechenden Vorstandes erforderlich.

Die Präsidentin/der Präsident oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter führt an der Sitzung den Vorsitz. Über die Sitzungen des engeren Vorstandes und des Gesamtvorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Sektionen

Art. 21

Die Sektionen entfalten ihre eigenen Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Sektionen werden durch eine/n Sektionspräsidenten/in geleitet.

Die Sektionspräsidenten/innen werden von den jeweiligen Sektionen vorgeschlagen und durch die Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt; sie sind wieder wählbar. Wählbar ist jedes Mitglied gemäss Art. 5 a), b) und d).

Jede/r Sektionspräsident/in bestimmt eine/n Stellvertreter/in. Im Bedarfsfall kann der engere Vorstand eine/n Sektionspräsidenten/in bis zur nächsten Generalversammlung interimistisch einsetzen.

Die Sektionspräsidenten/innen gehören von Amtes wegen dem Gesamtvorstand an. Das eingeschränkte Stimm- und Wahlrecht der externen Mitglieder gemäss Art. 8 ist für Sektionspräsidenten/innen für die Geschäfte des Gesamtvorstandes aufgehoben.

Darüber hinaus können sich die Sektionen eine eigene innere Ordnung geben und diese in einem Reglement festhalten, welches vom engeren Vorstand zu genehmigen ist.

Die Sektionen können von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge erheben.

Art. 22

Nebst der Führung der Sektionen obliegen den Sektionspräsidenten/innen folgende Aufgaben:

- Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes
- Einreichung eines schriftlichen Berichtes auf Ende Vereinsjahr an die/den Präsidenten/in über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über ihr Tätigkeitsprogramm für das kommende Jahr
- Einreichung des geplanten Budgets anhand der Richtlinien für Entschädigungen sowie Berichterstattung über den jährlichen Rechnungsabschluss.

Die Sektionspräsidenten/innen führen ein Inventar über die ihrer Sektion zur Verfügung stehende Ausrüstung.

Die Sektionspräsidenten/innen haben zudem die Aufgabe, ein sinnvolles Prozedere für allfällige Beschlussfassungen zu bestimmen und anzuwenden (das kann z.B. eine Abstimmung im Rahmen einer Sektionsversammlung sein).

Dem/der Präsidenten/in oder einem Mitglied des engeren Vorstandes steht das Recht zu, den Sektionsversammlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der/die Präsident/in muss über alle ausserordentlichen Vorgänge innerhalb der Sektion auf dem Laufenden gehalten werden.

Art. 23

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes haben der/die Sektionspräsident/in die Möglichkeit, im Bedarfsfall mit geeigneten Vereinen eine Partnerschaft einzugehen.

In jedem Fall ist vorgängig dem engeren Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Ersatzmann/-frau. Sie sind wieder wählbar, jedoch höchstens während drei aufeinander folgender Jahre. Wählbar sind Mitglieder aller Kategorien, sofern sie nicht bereits dem Gesamtvorstand angehören. Ebenfalls wählbar sind Personen, die nicht Mitglied des Sportclubs sind.

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung des Sportclubs anhand der Rechnungsbücher und Belege und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Einsichtnahme in die Bücher steht den Rechnungsrevisoren/innen jederzeit frei.

Art. 25

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Auf dieses Datum ist die Jahresrechnung abzuschliessen.

4. Finanzielles

Art. 26

Die Einnahmen des Sportclubs bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Beiträgen der Firma,
- freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern,
- übrigen Erträgen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Auflösung des Sportclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Art. 28

Ein bei Auflösung des Sportclubs vorhandenes Vermögen wird der Firma zur Verwaltung übergeben mit dem Zweck, es später einem neu gegründeten Sportclub ihrer Mitarbeitenden zukommen zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind mittels elektronischer Stimmabgabe (E-Voting) durch die stimmberechtigten Mitglieder im März 2024 angenommen und per 1. April 2024 in Kraft gesetzt worden; sie ersetzen diejenigen vom April 2023.

Die Präsidentin:



Raquel Moreno

Die Geschäftsführerin:



Kathrin Wyrsh

Zürich, April 2024